

Antrag für die Gewährung einer Unterstützung

gemäß Unterstützungspaket (Zahl: 10-LWK-7/29-2024) der Kärntner Landesregierung für Kärntner Produzenten von Kalbfleisch nach dem „KALB rosé Austria“ Standard

Betriebsdaten:

LFBIS Nummer*:

Anrede:

Vorname:

Nachname:

*Die Richtigkeit der LFBIS-Nummer ist von besonderer Wichtigkeit, da diese für die Auswertung der entschädigungsfähigen Tiere ausschlaggebend ist. Sollte die angegebene Betriebsnummer keinem landwirtschaftlichen Betrieb in Kärnten zuordenbar sein, kann der Antrag nicht weiterverarbeitet werden.

Betriebssitz (muss in Kärnten sein)

Adresse (Straße Hausnummer):

PLZ/Ort:

Kontaktdaten für ev. Rückfragen

Email:

Telefonnummer:

Kontodaten:

Kontoinhaber:

IBAN:

Beantragung:

- Hiermit beantrage ich die Gewährung einer Unterstützung aus dem von der Kärntner Landesregierung am 09.04.2024 beschlossenen Unterstützungspaket für Kärntner Produzenten von Kalbfleisch nach dem „KALB rosé Austria“ Standard.**

Bestätigungen:**Verpflichtungserklärung**

für aus Landesmitteln gewährte Unterstützung aufgrund des in der 23. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 09.04.2024 beschlossenen Unterstützungspakets (Zahl: 10-LWK-7/29-2024) für Kärntner Produzenten von Kalbfleisch nach dem „KALB rosé Austria“ Standard

Die Förderungswerber/-innen verpflichten sich,

1. Nachweise für die Dauer von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
 2. den Organen oder Beauftragen des Landes Kärnten und der EU Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
 3. auch im Fall einer Übertragung des Betriebs unter Lebenden auf andere Personen alle Verpflichtungen gemäß Pkt. 1. u. 2. dieser Erklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,
 4. die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Person
 - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
 - b. einer ihrer hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
 5. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das namhaft gemachte Bankkonto anzuweisen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.
- Ich bestätige, dass ich die Verpflichtungserklärung gelesen habe und akzeptiere.**

Es handelt sich um eine „De-minimis-Förderung“

Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“ – Förderungen entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17), geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019, darf den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 20.000 brutto.

Angaben über genehmigte „De-minimis“-Förderungen in den letzten drei Steuerjahren:

(z.B. Besamungskostenzuschuss, Ankaufsbeihilfe für weibliche Zuchtrinder, Milchtransportkosten - Zuschuss, verbessertes Betriebsmanagement Qplus, Ankaufsbeihilfe für F1 – Zuchtsauen, Ankaufsbeihilfe für Zuchtwidder und Zuchtböcke, Ankaufsbeihilfe für Hochleistungs-Stutfohlen, Stutenprämie,...)

Sollte in einem Jahr keine/noch keine De-minimis Förderung genehmigt worden sein, ist 0 einzutragen. Beträge sind in € anzugeben

2022

Maßnahme	Förderbetrag

2023

Maßnahme	Förderbetrag

Maßnahme	Förderbetrag

- Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Entschädigung der De-minimis-Verordnung der Europäischen Union unterliegt und bestätige deren Einhaltung.**

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, mich betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
 2. Die gemäß Z. 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.
 3. Ich nehme zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz> alle relevanten Informationen zu folgenden mich betreffenden Punkte veröffentlicht sind:
 - zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.
 4. Im Förderungsantrag enthaltene personenbezogene Daten, der Förderungsgegenstand, die Art und Höhe der Förderung, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4,6 und 7 TDBG) können an den/die Bundesminister/in für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung und Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank übermittelt und in Förderungsberichten aufgenommen werden.
- Ich bestätige, dass ich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelesen habe und akzeptiere.**
- Ich bestätige, dass der oben angegebenen Betriebsnummer zugeordnete Tierdaten aus der AMA – Rinderdatenbank und der ÖFK – Datenbank ausgewertet und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten übermittelt werden dürfen.**

.....
Datum

.....
Unterschrift